

kann das durch die Regiestelle Vielfalt im Downloadbereich bereitgestellte Formular genutzt werden (Muster Belegliste Einzelprojekt).

Die Originalbelege sind grundsätzlich beim Einzelprojektträger 6 Jahre für Prüfungszwecke aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist.

4.2 Spezielle Hinweise zur Förderfähigkeit von Ausgaben

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ausgaben der externen lokalen Koordinierungsstelle bzw. der Einzelprojekte, die dem Zuwendungszweck, d. h. dem Projektziel, entsprechen.

4.2.1 Förderfähigkeit von Sachausgaben

Förderfähige Sachausgaben können z. B.

- Reisekosten innerhalb des Programms,
- Reisekosten, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erstattet werden,
- Honorare für Referent/-innen und Dolmetscher/-innen,
- Honorare für externe Mitarbeiter/-innen,
- sonstige Honorarkosten,
- Raummietkosten,
- sonstige Mietkosten (Strom, Reinigung),
- Raumkosten (für Einzelveranstaltungen),
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- Kosten für Mietleasing,
- Portokosten,
- Telefon- / Internetkosten,
- Bürobedarf,
- Arbeitsmaterial,
- Zeitschriften und Bücher,
- geringwertige Wirtschaftsgüter (<410 Euro netto) und
- Ausgaben für Veröffentlichungen

sein.

Reisekosten

Reisekosten sind im Rahmen der Durchführung der Einzelmaßnahme förderfähig. Bei der Bemessung der Höhe der förderfähigen Kosten bildet das Bundesreisekostengesetz den Maßstab für die Anerkennungsfähigkeit der Kos-

ten. Bitte beachten Sie, dass sich das BRKG zum 01.09.2005 geändert hat.

Bei Benutzung des privaten PKW wird gem. § 5 BRKG eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00 Euro gezahlt.

Wesentliche Änderungen erfolgten auch im Bereich Tagelohn sowie Übernachtungskosten.

Honorarausgaben

Honorarverträge müssen immer schriftlich vereinbart werden.

Honorarausgaben sind unter Sachausgaben einzuordnen und abzurechnen. Förderhöchstgrenzen können wie folgt festgelegt werden:

Bei Honorarkräften mit vergleichbaren Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Hand ist ein am BAT angelegter Stundensatz erstattungsfähig (Besserstellungsverbot). Ansonsten ist eine Anlehnung an Honorarverordnungen öffentlicher Auftraggeber/-innen statthaft (Stadt oder Land oder z. B. Volkshochschulen / Universitäten).

Für Honorare von Dozentinnen und Dozenten steht Ihnen auf der Programmseite im geschützten Bereich eine entsprechende Honorartabelle zur Verfügung.

Bei Honorarkräften, deren Tätigkeit nicht mit Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind, sind marktübliche Preise förderfähig, die durch eine Markterkundung, i. d. R. durch die Einholung von drei Kostengeboten, ermittelt werden. Darüber ist ein Vermerk zu fertigen.

Mietkosten

Mietkosten können nur für Räume geltend gemacht werden, für die durch den / die Zuwendungsempfänger tatsächlich Miete entrichtet wird und hier nur für den Flächen- und Zeitanteil, der durch das Einzelprojekt genutzt wird. Wie bei allen Ausgaben gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot: Das ortsübliche Niveau darf nicht überschritten werden.

Kosten Unterkunft und Verpflegung

Bitte beachten Sie, dass bei der Finanzierung von Unterkunft und Verpflegungskosten nur die absolut notwendigsten Ausgaben anerkannt werden.

Als Maßstab gelten die in den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes vom 30. Januar 2003 festgelegten Sätze.

Des Weiteren bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Eine Abrechnung von Verwaltungs- / Gemein- / Personalkosten über eine generelle Pauschale ist nicht zulässig. Es werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben als förderfähig anerkannt. Diese müssen anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Eine Pauschale kann somit weder prozentual zur Fördersumme noch pro Person zur Geltung kommen.

Zur Abrechnung von anteiligen projektbezogenen Sachausgaben sollte ein nachvollziehbarer Umlageschlüssel auf der Grundlage der Ist-Kosten herangezogen werden (z. B. für Mietnebenkosten, Strom, Telefon, Heizung, Kopierkosten etc.). Dieser Umlageschlüssel entbindet jedoch nicht von einer Nachweispflicht, d. h. es muss ein entsprechender Ausgabebeleg (wenn auch nicht in dieser Höhe) vorliegen, also z. B. eine Gesamt-Telefon- oder Stromrechnung des Einzelprojekt-Trägers.

Einzelprojekte mit dem Projektziel einer Baumaßnahme sind nicht förderfähig.

Bei einer Vergabe von Unteraufträgen und Leistungen sind generell die Vergaberichtlinien (VOL/A) zu beachten.

Es werden folgende Vergabearten unterschieden:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

Für die Anwendung einer der Vergabearten sind bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten und Verfahren einzuhalten.

Die VOL/A geht in der Regel von einer öffentlichen Ausschreibung aus. Eine beschränkte Ausschreibung ist nur unter bestimmten (eingeschränkten) Voraussetzungen möglich. Sowohl die öffentliche als auch die beschränkte Ausschreibung erfordern ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist nach der VOL/A auch eine freihändige Vergabe möglich. Dies ist aber in der Regel die Ausnahme. Bei der freihändigen Vergabe gelten 8.000 Euro (ohne MwSt) als Höchstwert. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vorhaben ist unzulässig,

Verbot von Pauschalen

Baumaßnahmen-Verbot

Vergabe von Unteraufträgen

wenn damit der Zweck verfolgt wird, den vorgenannten Höchstwert zu unterschreiten.

Bei freihändiger Vergabe von Leistungen von 500 Euro bis 1.000 Euro (ohne MwSt) ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Unternehmen durchzuführen.

Bei Aufträgen von 1.001 Euro bis 8.000 Euro (ohne MwSt) sind mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen.

Es ist stets aktenkundig zu machen,

- weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist (§3 Nr. 5 VOL/A); ein Hinweis auf die gem. Nr. 1 festgelegten Höchstgrenzen reicht aus,
- zu welchem Ergebnis die formlose Preisermittlung geführt hat.

Die Angebote und Aktennotizen zum Ergebnis der Preisermittlung müssen auf Anforderung zu Prüfzwecken vorgelegt werden können.

Für freiberufliche Leistungen ist die VOF zu beachten.

Neben der Vorlage von Originalbelegen sind alle Aufträge in Listenform mit den folgenden Angaben zu erfassen:

- Auftragnehmer/-in
- Art des Vertrages
- zeitlicher Rahmen
- Rechnungsdatum

Nicht zuwendungsfähig

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Zinsausgaben
- Anschaffungskosten abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter / Ausrüstungen über 410 Euro netto (hier sind Ausgaben nur in Höhe der Abschreibung nach AfA für die Länge der Projektlaufzeit erstattungsfähig)
- Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftereinlagen, Provisionen
- Nicht projektbezogene Ausgaben
- Allgemeine, nicht projektbezogene Umlagen für Verwaltung
- Ersatz für öffentliche / kommunale Pflichtleistungen
- Pauschalen

4.2.2 Spezielle Hinweise zur Förderfähigkeit von Personalausgaben bei Einzelprojekträgern

Personalausgaben

Abgegrenzte Personalausgaben können auch anteilig bei Einzelprojekträgern anerkannt werden, ein Nachweis dieses Anteils erfolgt über einen Stundennachweis. Eine Abrechnung ist auf Basis dieses Stundennachweises (förderfähig ist der entsprechende Anteil am Arbeitgeberbrutto) und den entsprechenden Gehaltsbelegen durchzuführen. Das Besserstellungsverbot ist generell bei allen Personalausgaben zu beachten, d. h. dass aus Fördermitteln bezahltes Personal nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Arbeitnehmer/-innen des öffentlichen Dienstes. Als Vergleichsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit den entsprechenden Eingruppierungen heranzuziehen, als Vergleichsbasis dient dabei die tatsächliche Tätigkeit im Rahmen des Projektes. Ggf. auftretende Differenzen kann bzw. muss der Projekträger aus eigenen Mitteln ausgleichen. Hinweise zum TVöD finden Sie unter www.bmi.bund.de/Gesetze und Verordnungen.

4.2.3 Spezielle Hinweise zur Förderfähigkeit von Abschreibungen

Generell ist das Bundesprogramm kein sächliches Investitionsförderprogramm. Damit sind Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 410 Euro netto übersteigen, nur in Höhe der Abschreibung für die Länge der Projektlaufzeit förderfähig nach der Formel: Anschaffungskosten dividiert durch Abschreibungsmonate linear nach AfA-Tabelle (im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de) multipliziert mit der Anzahl der Projektmonate nach dem Zeitpunkt der Anschaffung (d. h. Dauer der Nutzung in der Projektlaufzeit). Dabei ist zu beachten, dass eine Förderung von Wirtschaftsgütern generell nur dann möglich ist, wenn diese innerhalb des Projektzeitraumes angeschafft wurden (Prinzip der Kassenwirksamkeit von Ausgaben innerhalb des Förderzeitraumes). Dies gilt auch für eine anteilige Förderung in Höhe der Abschreibung nach AfA.

Alternativen zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern sind Miete oder Leasing für die Laufzeit des Projektes, wobei zu beachten ist, dass die monatlichen Miet- oder Leasingraten nicht höher als die monatliche Abschreibung liegen dürfen.

Der Anschaffungswert von 410 Euro netto bezieht sich auf den Einzelgegenstand. Dabei ist zu beachten, dass ein PC immer inkl. Monitor und Zubehör als ein Einzelgegenstand zu betrachten ist, d. h. eine Aufteilung und Anschaffung eines kompletten PC in mehreren Einzelteilen (die alle unter 410 Euro netto liegen) ist als Umgehung der 410-Euro-Regel nicht zulässig. In diesem Fall wäre nur eine Förderung des Gesamt - PC in Höhe der Abschreibung für den Förderzeitraum möglich.

Bei zwei parallel stattfindenden Projekten eines Trägers ist nur eine anteilige (prozentuale) Aufteilung der zu fördernden Abschreibung auf die Projekte möglich. Die Abschreibung kann (zeitgleich) nicht zweimal in voller Höhe geltend gemacht werden.

4.3 Finanzielle Nachsteuerung

Umwidmungen

Während des Förderzeitraumes ist eine Verschiebung in den Kostenobergruppen bei den Ausgaben im Zuge eines entsprechenden Umwidmungsantrages des Einzelprojektträgers an die rechtlich verantwortliche Stelle grundsätzlich möglich. Für Verschiebungen im 20% Bereich greifen die Regeln der AnBest-P. Diese Veränderungen brauchen formal nicht bei der rechtlich verantwortlichen Stelle beantragt zu werden.

Änderungen bezüglich der bewilligten Förderhöhe eines Einzelprojektes nach Einreichen des Stammblasses 1 sind der Regiestelle Vielfalt unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft auch Änderungen der Verteilung zwischen Sach- und Personalausgaben.

Bei der Veränderung des Personalkostenanteils in den Einzelprojekten ist das Besserstellungsverbot zu beachten! Nicht verbrauchte Fördermittel sind mit Beendigung des Förderzeitraumes unverzüglich zurückzuzahlen.

Eine Verschiebung nicht verausgabter Fördermittel in einen folgenden Förderzeitraum (Fortschreibung) ist nicht möglich!